MARBEC S.R.L. Neufassung Nr. 6 Überarbeitet am: 08.02.2022 YCH8007 – VELA BIANCA Gedruckt am 08.02.2022 Seiten-Nr. 1/16 Ersetzt Revision:5 (Überarbeitet am: 01.07.2020)

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Identifizierung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens/der Firma

1.1. Produkt-Identifizierung

Code: YCH8007
Konfession VELA BIANCA
Chemische Bezeichnung und Synonyme VELA BIANCA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und von denen abgeraten wird

Einsatzgebiet SU22 – Professionelle Anwendungen SU21 – Anwendungen für Verbraucher

Produktkategorie PC35 – Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösemittelhaltiger Produkte)

Beschreibung/Verwendung Reinigungsmittel für Segeloberflächen

1.3. Informationen über den Anbieter des Sicherheitsdatenblatts

Name MARBEC S.R.L.
Adresse VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Bundesland 51037 MONTALE (PISTOIA)

ITALIEN

Tel. +039 0573/959848

Fax

E-Mail-Adresse der zuständigen Person,

Sicherheitsdatenblatt-Manager becarelli@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte

an

MARBEC srl

0573959848 8.30-13 Uhr, 14-18 Uhr oder 3357267921 Uhr

Telefonnummer der Giftnotrufzentralen, die 24 Stunden am Tag aktiv sind

IRCSS Maugeri Stiftung – Pavia 0039-0382-24444

CAV Ospedali Riuniti –

Bergamo 0039-800-883300

CAV Niguarda Ca' Granda Krankenhaus -

Mailand 0039-02-66101029

CAV Careggi Krankenhaus - Florenz 0039-055-7947819

CAV Policlinico Gemelli – Rom 0039-06-3054343

CAV Policlinico Umberto I -

Rom 0039-06 49978000

CAV Cardarelli Krankenhaus –

Neapel 0039-081 5453333

CAV Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona 800011858

ABSCHNITT 2. Identifizierung von Gefahren

MARBEC S.R.L. Neufassung Nr. 6 Überarbeitet am: 08.02.2022 YCH8007 – VELA BIANCA Gedruckt am 08.02.2022 Seiten-Nr. 2/16 Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01.07.2020)

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Merkblatts aufgeführt.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Augenreizung, Kategorie 2

Nr. H319

Es verursacht schwere Augenreizungen.

2.2. Elemente beschriften

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Piktogramme für Gefahren:



Warnungen: Aufmerksamkeit

Gefahrenhinweise:

Nr. H319 Es verursacht schwere Augenreizungen.

Sicherheitshinweise:

Nr. P280 Schützen Sie Ihre Augen/Ihr Gesicht.

P337+P313 Wenn die Augenreizung anhält, suchen Sie einen Arzt auf.

Inhaltsstoffe, die der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 entsprechen

Phosphate 5%< C <15%, anionische Tenside<5%

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz ≥ bis zu 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrinschädigenden Substanzen in einer Konzentration ≥ 0,1%.

ABSCHNITT 3. Angaben zu Zusammensetzung/Inhaltsstoffen

3.2. Gemische

Enthält:

MARBEC S.R.L.

YCH8007 - VELA BIANCA

Neufassung Nr. 6

Überarbeitet am: 08.02.2022

Gedruckt am 08.02.2022

Seiten-Nr. 3/16

Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01 07 2020)

Identifizierung x = Konz. % Einstufung 1272/2008 (CLP)

KALIUMPYROPHOSPHAT

CAS 7320-34-5 10 ≤ x < 30 Stück Reizung der Augen. 2 H319

CE 230-785-7

INDEX-

Reg. REACH 01-2119489369-18

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETH

YLETHER

CAS 34590-94-8 1 ≤ x < 3 Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am

Arbeitsplatz.

EG-Nr. 252-104-2

INDEX-

Reg. REACH 01-2119450011-60-

XXXX

Natriumcumensulfonat

CAS 28348-53-0 1 ≤ x < 3 Reizung der Augen. 2 H319

Artikel-Nr.: 248-983-7

INDEX-

Reg. REACH 01-2119489411-37-

0001

Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise (H) finden Sie in Abschnitt 16 des Datenblattes.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entsorgen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort und gründlich mindestens 15 Minuten lang mit Wasser waschen und dabei die Augenlider weit öffnen. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Zum Ausziehen kontaminierter Kleidung. Sofort und gründlich mit Wasser waschen. Wenn die Reizung anhält, suchen Sie einen Arzt auf. Waschen Sie kontaminierte Kleidung, bevor Sie sie wieder verwenden.

INHALATION: Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft. Wenn das Atmen schwierig ist, rufen Sie sofort einen Arzt an.

VERSCHLUCKUNG: Suchen Sie sofort einen Arzt auf. Erbrechen nur auf Anraten des Arztes herbeiführen. Verabreichen Sie nichts oral, wenn der Proband bewusstlos ist und es sei denn, der Arzt hat dies genehmigt.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Es sind keine spezifischen Informationen über die Symptome und Wirkungen des Produkts bekannt.

4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Beratung und einer besonderen Behandlung

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Ī	MARBEC S.R.L.	Neufassung Nr. 6
		Überarbeitet am: 08.02.2022
Ī	YCH8007 – VELA BIANCA	Gedruckt am 08.02.2022
		Seiten-Nr. 4/16
		Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01.07.2020)

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Staub und Sprühwasser.

UNGEFIGNETE LÖSCHMITTEL

Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

GEFÄHRDUNGEN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Vermeiden Sie das Einatmen der Verbrennungsprodukte.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um zu verhindern, dass sich das Produkt zersetzt und potenziell gesundheitsgefährdende Substanzen entwickelt. Tragen Sie immer die volle Brandschutzausrüstung. Löschwasser auffangen, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden soll. Kontaminiertes Wasser, das zum Löschen und Restbrand verwendet wird, gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z. B. ein Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), ein schwer entflammbarer Anzug (EN469), schwer entflammbare Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Indikationen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für den Umweltschutz

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien für die Eindämmung und Sanierung

Vakuumieren Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen. Den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auffangen.

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der vom Leck betroffenen Stelle. Die Entsorgung von kontaminiertem Material erfolgt gemäß den Bestimmungen von Nummer 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts konsultiert haben. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu dispergieren. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie den Essbereich betreten.

MARBEC S.R.L.	Neufassung Nr. 6
	Überarbeitet am: 08.02.2022
YCH8007 – VELA BIANCA	Gedruckt am 08.02.2022
	Seiten-Nr. 5/16
	Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01.07.2020)

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalgebinde lagern. Lagern Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Lagern Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien und überprüfen Sie Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

7.3. Besondere Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

8.1. Parameter der Steuerung

Regulatorische Referenzen:

DEU Deutschland Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte.

MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher

Arbeitsstoffe, Mitteilung 56

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2021 Außersinnliche España

Wahrnehmung

ZWISCHEN Frankreich Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984

Italien Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81 ITA PRT Portugal

Gesetzesdekret Nr. 1/2021 vom 6. Januar, Richtgrenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für

chemische Arbeitsstoffe. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli über den Schutz der Arbeitnehmer

gegen die Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

GBR EU Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Vereinigtes Königreich OEL EU

Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

KALIUMPYROPHOSPH Prognostizierte Konzentration		auf die Umwelt - 1	NECP					
Referenzwert im Süßwasse		0,05	mg/	I				
Referenzwert im Meerwasse	0	mg/	I					
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung			0,5	mg/	I			
Referenzwert für STP-Mikro	Referenzwert für STP-Mikroorganismen			50	mg/	l		
Gesundheit - Abgeleite								
	Auswirkungen auf die				Auswirkungen auf die			
	Verbraucher				Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akut-Räume	Akut	Chronische Prämissen	Chronisch	Akut-Räume	Akut	Chronische Prämissen	Chronisch

	aa. a.o				uu. u.o			
	Verbraucher				Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akut-Räume	Akut	Chronische	Chronisch	Akut-Räume	Akut	Chronische	Chronisch
		systemisch	Prämissen	systemisch		systemisch	Prämissen	systemisch
Mündlich				70 mg/kg				
				KG/d				
Inhalation				0,68 mg/m3				2,79 mg/m3

0,68 mg/m3

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Grenzwert für den Schwellenwert							
Kerl	Zustand	TWA/8h				Anmerkungen /	
			N			Bemerkungen	
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm		
AGW	GAB	310	50	310	50		
MAK	GAB	310	50	310	50		_

MARBEC S.R.L. | Neufassung Nr. 6 | | Überarbeitet am: 08.02.2022 | | YCH8007 - VELA BIANCA | | Gedruckt am 08.02.2022 | | Seiten-Nr. 6/16 | | Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01.07.2020) |

VLA	ASW	308	50	HAUT
OEL	VON	308	50	HAUT
OEL	ITA	308	50	HAUT
WOLLEN	PRT	308	50	HAUT
BRUNNEN	GBR	308	50	HAUT
OEL	EU	308	50	HAUT

Natriumcumensulfonat			
Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NEC	P		
Referenzwert im Süßwasser	0,23	mg/l	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	2,3	mg/l	
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	100	mg/l	

auf die				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer				
Ausstellungsstraße	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündlich				3,8 mg/kg KG/Tag		.,		
Inhalation				13,2 mg/m3				53,6 mg/m3
Dermal				3,8 mg/kg KG/Tag				7,6 mg/kg KG/Tag

Legende:

(C) = OBERGRENZE; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = lungengängige Fraktion; TORAC = Thorakaler Anteil.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2. Begrenzung der Belichtung

In Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihren Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Normen bescheinigt.

Notduschen mit Sichtbecken vorsehen.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der endgültigen Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen muss folgendes berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Degradation, Pausenzeit und Permeation.

Bei Präparaten muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Arbeitsstoffe vor der Verwendung überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und der Art der Nutzung abhängt.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (Ref. Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (vgl. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Im Falle einer Überschreitung des Schwellenwerts (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe wird empfohlen,

MARBEC S.R.L.

YCH8007 - VELA BIANCA

Neufassung Nr. 6

Überarbeitet am: 08.02.2022 Gedruckt am 08.02.2022

Seiten-Nr. 7/16

Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am:

eine Maske mit einem Filter vom Typ A zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden muss. (Ref. EN 14387 Norm). Sind Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden.

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.

Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als die relevante TLV-TWA, tragen Sie im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (Ref. EN 137) oder ein externes Atemschutzgerät (Ref. EN 138). Für die richtige Auswahl des Atemschutzgeräts siehe EN 529.

BEGRENZUNG DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos	
Geruch	charakteristisch	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht zutreffend	
Siedebeginn	Nicht zutreffend	
Brennbarkeit	Nicht zutreffend	
Untere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Obere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Flammpunkt	> 90 °C	
Temperatur der Selbstentzündung	Nicht zutreffend	
Ph	11	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	Wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1.095 kg/lt	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Eigenschaften der Partikel	Nicht zutreffend	

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Angaben zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	2,00 % - 23,30 g/Liter
VOC (flüchtiger Kohlenstoff)	1,13 % - 13,16 g/Liter
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktionsfähigkeit

Es besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen unter normalen Verwendungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalem Gebrauch und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts Besonderes. Befolgen Sie jedoch die übliche Vorsicht in Bezug auf Chemikalien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Informationen nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

In Ermangelung experimenteller toxikologischer Daten über das Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien bewertet, die in den Referenzvorschriften für die Einstufung vorgesehen sind. Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die in Abschnitt 3 erwähnt werden können, um die toxikologischen Wirkungen zu bewerten, die sich aus der Exposition gegenüber dem Produkt ergeben.

11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen
Informationen nicht verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Wirkungen kurz- und langfristiger Expositionen

MARBEC S.R.L. Neufassung Nr. 6 Überarbeitet am: 08.02.2022 YCH8007 – VELA BIANCA Gedruckt am 08.02.2022 Seiten-Nr. 9/16 Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01.07.2020)

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches: ATE (Oral) des Gemisches: ATE (kutan) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten) Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten) Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

KALIUMPYROPHOSPHAT

LD50 (Kutanea): LD50 (Oral): LC50 (Einatmen von Nebel/Staub): > 2000 mg/kg Coniglio > 2000 mg/kg Ratto > 1,1 mg/l/4h Ratto

Natriumcumensulfonat

LD50 (Kutanea): LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg > 7000 mg/kg

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNGEN

Verursacht schwere Augenreizungen

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Informationen nicht verfügbar

Sensibilisierung der Haut

MARBEC S.R.L. Überarbeitet am: 08.02.2022 Gedruckt am 08.02.2022 YCH8007 - VELA BIANCA Seiten-Nr. 10/16 Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: Informationen nicht verfügbar MUTAGENITÄT DER KEIMZELLEN Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse **KANZEROGENITÄT** Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse REPRODUKTIONSTOXIZITÄT Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse Schädliche Auswirkungen auf die sexuelle Funktion und Fruchtbarkeit Informationen nicht verfügbar Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Nachwuchses Informationen nicht verfügbar Auswirkungen auf oder durch die Laktation Informationen nicht verfügbar SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse <u>Zielorgane</u> Informationen nicht verfügbar

Neufassung Nr. 6

MARBEC S.R.L. Neufassung Nr. 6 Überarbeitet am: 08.02.2022 YCH8007 – VELA BIANCA Gedruckt am 08.02.2022 Seiten-Nr. 11/16 Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01.07.2020)

Weg der Exposition

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Weg der Exposition

Informationen nicht verfügbar

GEFAHR BEI SAUGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie es gemäß der guten Arbeitspraxis, um zu vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder wenn es den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität

KALIUMPYROPHOSPHAT

LC50 - Fisch

EC50 - Krebstiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

NOEC Chronische Fische

> 100 mg/l/96h Oncorynchus Mykiss

> 100 mg/l/48h Daphnia magna

> 100 mg/l/72h alghe

100 mg/l Oncorynchus Mykiss

MARBEC S.R.L.

YCH8007 - VELA BIANCA

Neufassung Nr. 6

Überarbeitet am: 08.02.2022 Gedruckt am 08.02.2022

Seiten-Nr. 12/16

Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am:

01 07 2020)

NOEC Chronische Algen / Wasserpflanzen > 100 mg/l Algen

Natriumcumensulfonat

 LC50 - Fisch
 > 1000 mg/l/96h

 EC50 - Krebstiere
 > 1000 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 310 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHE

R

Wasserlöslichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

KALIUMPYROPHOSPHAT

Wasserlöslichkeit > 10000 mg/l

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

Natriumcumensulfonat

Schnell abbaubar

12.3. Potenzial der Bioakkumulation

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHE

R

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 0,0043

Natriumcumensulfonat

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 1.1 Log Kow

12.4. Beweglichkeit im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz ≥ bis zu 0,1 %.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

KALIUMPYROPHOSPHAT

Ökologie - Wasser: Produkt, das kein besonderes Risiko für die Umwelt darstellt. Phosphat ist ein Nährstoff für Pflanzen und kann daher das Wachstum von Phytoplankton im Wasser fördern.

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter

MARBEC S.R.L. Neufassung Nr. 6 Überarbeitet am: 08.02.2022 YCH8007 – VELA BIANCA Gedruckt am 08.02.2022 Seiten-Nr. 13/16 Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01.07.2020)

endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Sonstige schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Überlegungen zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, wenn möglich. Als Sondermüll sind Produktreste zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die einen Teil dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das zur Abfallbewirtschaftung berechtigt ist, und zwar in Übereinstimmung mit den nationalen und gegebenenfalls lokalen Rechtsvorschriften.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen unter Beachtung der nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden.

ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und in der Luft (IATA) nicht als gefährlich anzusehen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		

Nicht zutreffend

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Gefahrenklassen für den Transport

Nicht zutreffend

14.4. Gruppe Verpackung

Nicht zutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

MARBEC S.R.L.	Neufassung Nr. 6
	Überarbeitet am: 08.02.2022
YCH8007 – VELA BIANCA	Gedruckt am 08.02.2022
	Seiten-Nr. 14/16
	Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01.07.2020)
Nicht zutreffend	
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender	
licht zutreffend	
4.7. Massengutversand gemäß den IMO-Rechtsakten	
nformationen nicht zutreffend	
ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen	
454 One-Wash Bashta and Manualtum assess beltion "bas Ocean their Oleharbeit and Hansalt	
15.1. Spezifische Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	
Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine	
Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	
Describe that the day is read to the colone in Annual gravit der vereignanding (EG) int. 1507/2000	
P <u>rodukt</u> Punkt 3	
/erordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe	
Nicht zutreffend	
Work Zulienend	
Sostanze in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)	
Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von ≥ 0,1 %.	
Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)	
lichts	
Stoffe, die der Ausfuhrnotifikationsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:	
stone, de del Austummottinationsverorunding (EO) 049/2012 unternegen.	
lichts	
Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:	
lichts	
Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:	
lichts	
NIGITO	
<u>Gesundheitschecks</u>	

MARBEC S.R.L. Neufassung Nr. 6 Überarbeitet am: 08.02.2022 YCH8007 – VELA BIANCA Gedruckt am 08.02.2022 Seiten-Nr. 15/16 Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am: 01.07.2020)

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, die gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

Klassifikation zur Gewässerbelastung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Nicht sehr gefährlich für Wasser

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden in dem Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt: Kaliumpyrophosphat

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Merkblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Reizung der Augen. 2 Augenreizung, Kategorie 2

Nr. H319 Es verursacht schwere Augenreizungen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Pegel ohne Auswirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Bevölkerung betrifft
- EmS: Notfall-Zeitplan
- GHS: Globales harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Berufliche Expositionshöhe
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersagbare No-Effect-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Abschätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert für den Grenzwert
- TLV-HÖCHSTGRENZE: Konzentration, die während keiner Zeit beruflicher Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Grenzwert für die kurzfristige Exposition
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Aquatische Gefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)

Neufassung Nr. 6 MARBEC S.R.L. Überarbeitet am: 08.02.2022 Gedruckt am 08.02.2022 YCH8007 - VELA BIANCA Seiten-Nr. 16/16 Ersetzt Revision:6 (Überarbeitet am:

- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Die Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- (8) Die Verordnung (EÚ) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atb. CLP)
- 10. Die Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Die Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Die Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Die Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Die Verordnung (EU) 2018/669 (XI. CLP)
- 15. Die Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
- 19. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP) 20. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
- 21. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. 10. Auflage
- Umgang mit chemischer Sicherheit
- INRS Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- Sito Web IFA GESTIS
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank der SDB-Modelle chemischer Substanzen Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem Kenntnisstand, der uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stand. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen in Bezug auf die konkrete Verwendung des Produkts geeignet und vollständig sind. Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unsere direkte Kontrolle fällt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien abgeleitet, die in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 beschrieben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen: 01 / 02 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.